

## **TOP 57:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Drucksache: 83/17

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Abkommen soll die Ansiedlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in Köln auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Agentur und ihres Personals in Deutschland regeln. Geregelt werden die Bereiche: Sitz, Räumlichkeiten, Archive, Kommunikation, Besteuerung, Zölle, Personalangelegenheiten und Personal-Sonderstatusrechte (Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten, Erleichterungen) sowie Beflaggungsrechte.

Zur Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit befindet sich derzeit eine Novellierung in Verhandlung der zuständigen Organe. Der Kommissionsentwurf sieht die Verpflichtung zur Vereinbarung eines Sitzstaatabkommens vor. Bei Inkrafttreten des hier gegenständlichen Entwurfs wäre diese Anforderung bereits umgesetzt.

### II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

